

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.

Konsolidierte Fassung der Friedhofsgebührensatzung vom 3.8.2005 einschließlich der Änderungssatzung vom 30.11.2016 und vom 01.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Putzbrunn folgende Satzung:

## **Satzung**

### **der Gemeinde Putzbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

#### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - (1) eine Grabgebühr (§ 4)
  - (2) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - (3) Verwaltungs- und sonstige Gebühren (§ 6)

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr, Grabnutzungsrecht**

- (1) Die Grabgebühr für 1 Jahr beträgt pro Grabstätte für ein

1. Einzelgrab	63,00 €
2. Einzeltiefgrab	90,00 €
3. Doppelgrab	123,00 €
4. Doppeltiefgrab	150,00 €
5. Urnengrab in einer Stele oder einer Urnenwand	30,00 €
6. halbanonymes Urnengrab	18,00 €
7. Urnengrab mit Namenplatte	30,00 €
8. Urnengrab mit Beet	42,00 €

Bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechts kommen bei den Nummern 5 und 7 die Kosten für den Erwerb einer Verschluss- oder Abdeckplatte hinzu, die vom Nutzungsberechtigten zu zahlen sind. Diese Kosten werden auch dann erhoben, wenn der Nutzungsberechtigte während der Nutzungszeit eine Erneuerung der Verschluss- und Abdeckplatte beantragt.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag nach Absatz 1 erhoben. Eine Verlängerung ist jeweils um höchstens 10 Jahre möglich.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

## § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr beträgt für die

1. Besorgung einer Leiche	99,00 €
2. Benutzung des Leichenhauses	70,00 €
3. Benutzung der Feierhalle	100,00 €
4. Durchführung einer Trauerfeier	66,00 €
5. Tätigkeit der Leichenträger (4 Personen) während der Bestattung	124,00 €
6. Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 1,60 m) je Grabstätte	151,00 €
7. Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bis zu einer Tiefe von 2,20 m) je Grabstätte	174,00 €
8. Beisetzung einer Urne	29,00 €
9. Ausgrabung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	209,00 €
10. Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg	58,00 €
11. Ausgrabung von Gebeinen innerhalb des Friedhofes	174,00 €
12. Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis	6,00 €
13. Beseitigung von Kränzen und Gebinden je Grabstätte	30,00 €

## § 6 Verwaltungs- und sonstige Gebühren

(2) Die Gebühr beträgt für

1. das Aufsperren des Leichenhauses außerhalb der Beerdigungszeiten und bei Anlieferung und Abholung einer Leiche durch einen anderen Bestattungsunternehmer	30,00 €
2. die Ausfertigung einer Graburkunde	15,00 €
3. Erlaubnis zur Aufstellung eines Grabmales	30,00 €
4. die Verlängerung des Grabnutzungsrechts	15,00 €
5. das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts	18,00 €
6. die vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts	18,00 €
7. Ausnahmegewilligung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	18,00 €
8. die Genehmigung zur Vornahme einer Umbettung	18,00 €
9. die Zulassung eines anderen Bestattungsunternehmens	25,00 €
10. die Zustimmung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, einmalig pro Jahr	25,00 €

(3) Sämtliche Gebühren sind an die Gemeinde Putzbrunn zu bezahlen.

(4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Putzbrunn vom 28.03.2001 außer Kraft.

Putzbrunn, 27.09.2019

Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister